



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 09.02.2023

### Religiöse Symbole und Kleidungsstücke im Unterricht

In Art. 59 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) heißt es: „Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.“ Politische Symbole sind grundsätzlich verboten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke fallen grundsätzlich unter diese Norm und welche nicht? ..... 4
- 1.2 Sind Halsketten mit religiösen Symbolen, wie z. B. Kreuz, Halbmond oder Davidstern, von dieser Regelung umfasst? ..... 4
- 1.3 Sind Kopfbedeckungen, wie sie beispielsweise als Kopftuch von christlichen Nonnen und manchen Musliminnen oder als Turban bei den Sikhs getragen werden, von dieser Regelung umfasst? ..... 4
- 2.1 Werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dessen nachgeordneten Behörden Lehrkräfte aktiv dazu aufgefordert, sich bezüglich des Tragens dieser Symbole oder Kleidungsstücke schriftlich zu erklären (bitte begründen und gegebenenfalls die betroffenen Symbole und Kleidungsstücke konkret aufzuführen)? ..... 4
- 2.2 Braucht eine Lehrerin oder ein Lehrer entgegen des Wortlauts der Norm vorab eine Gestattung, um ein äußeres Symbol oder ein Kleidungsstück nach Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG tragen zu dürfen (bitte begründen)? ..... 5
- 2.3 Welche Symbole und Kleidungsstücke sind am häufigsten Thema der Frage eines Verbots oder einer Gestattung nach dieser Norm? ..... 5
- 3.1 Wie häufig wurde ein Antrag auf Gestattung des Tragens eines Symbols oder eines Kleidungsstücks seither gestellt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln)? ..... 5

3.2	Wie häufig wurde das Tragen gestattet oder verwehrt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln und begründen)? .....	5
3.3	Wie häufig wurde das Tragen im Nachhinein untersagt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln und begründen)? .....	5
4.1	Sind für die Feststellung, dass die Symbole oder Kleidungsstücke auch als Ausdruck einer problematischen Haltung verstanden werden können, objektive Anhaltspunkte notwendig oder genügt die subjektive Äußerung von Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften? .....	6
4.2	Welche objektiven Anhaltspunkte sind notwendig, um die Feststellung eines potenziell problematischen Ausdrucks zu treffen? .....	6
4.3	Welche äußeren Symbole oder Kleidungsstücke sind nach Ansicht der Staatsregierung ohne zusätzliche objektive Anhaltspunkte von sich aus bereits ein Anhaltspunkt für eine problematische Haltung? .....	6
5.1	Was ist unter „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten“ konkret zu verstehen? .....	7
5.2	Sind die „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ bereits in den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung enthalten oder ergänzen sie diese? .....	7
6.1	Wie sind die „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ hinsichtlich der Fragen der Gleichstellung von Frauen und der Akzeptanz von Homosexualität zu interpretieren, auch unter Berücksichtigung der „abendländischen“ Geschichte und Tradition sowie der aktuell eher rückständigen inhaltlichen Festlegung vieler christlicher Kirchen diesbezüglich? .....	7
6.2	Inwiefern unterscheiden sich die „christlich-abendländischen“ Werte von den jüdischen und den islamischen Werten? .....	7
6.3	Wird aufgrund der gesetzlichen Festlegung auf „christlich-abendländische“ Werte das Tragen von christlichen Symbolen und Kleidungsstücken gegenüber den Symbolen und Kleidungsstücken anderer Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften bevorzugt gestattet? .....	7
7.1	Sieht die Staatsregierung auch positive Wirkungen des Tragens religiöser oder weltanschaulicher Symbole und Kleidungsstücke auf die Schulfamilie (bitte begründen)? .....	8
7.2	Kann aus Sicht der Staatsregierung beispielsweise das Erleben von äußerlich als muslimisch erkennbaren Lehrerinnen für muslimische Schülerinnen und Schüler die Überzeugung stärken, dass unser Staat religiös neutral ist und es kein Widerspruch ist, islamischen Glaubens und gleichzeitig Vertreter des Staats zu sein? .....	8

8.	Sieht die Staatsregierung nach den Erfahrungen der letzten Jahre faktisch das Verbot oder die Erlaubnis des Tragens von Symbolen und Kleidungsstücken als Regelfall? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 06.03.2023

- 1.1 Welche äußeren Symbole und Kleidungsstücke fallen grundsätzlich unter diese Norm und welche nicht?**
- 1.2 Sind Halsketten mit religiösen Symbolen, wie z. B. Kreuz, Halbmond oder Davidstern, von dieser Regelung umfasst?**
- 1.3 Sind Kopfbedeckungen, wie sie beispielsweise als Kopftuch von christlichen Nonnen und manchen Musliminnen oder als Turban bei den Sikhs getragen werden, von dieser Regelung umfasst?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Die Regelung des Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG gilt für alle äußeren Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte nicht vereinbar ist. Konkrete äußere Symbole und Kleidungsstücke hat der Gesetzgeber nicht benannt. Es kann nur anhand des Inhalts des jeweiligen Ausdrucksmittels unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Deutungsmöglichkeiten im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit äußere Symbole oder Kleidungsstücke zum einen eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken und zum anderen in ihrer Wirkung als Ausdruck der in Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG genannten Haltung verstanden werden können (so auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidung vom 15.01.2007 – Verfahren – Vf. – 11-VII-05). Die Einzelfallbeurteilung gilt auch für Halsketten und Kopfbedeckungen.

- 2.1 Werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder dessen nachgeordneten Behörden Lehrkräfte aktiv dazu aufgefordert, sich bezüglich des Tragens dieser Symbole oder Kleidungsstücke schriftlich zu erklären (bitte begründen und gegebenenfalls die betroffenen Symbole und Kleidungsstücke konkret aufzuführen)?**

Es gibt kein vonseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) festgelegtes Verfahren, nach dem sich Lehrkräfte bezüglich des Tragens äußerer Symbole oder Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, schriftlich zu erklären hätten. Das Tragen dieser Symbole oder Kleidungsstücke ist nicht per se als Ausdruck einer Haltung zu verstehen, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar wäre.

Würden allerdings konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch das Tragen der Symbole bzw. Kleidungsstücke der Schulfrieden oder die weltanschaulich-religiöse

---

Neutralität des Staats gefährdet bzw. beeinträchtigt wäre, würde der Sachverhalt – ggf. auch durch entsprechende Nachfragen – eruiert werden.

- 2.2 Braucht eine Lehrerin oder ein Lehrer entgegen des Wortlauts der Norm vorab eine Gestattung, um ein äußeres Symbol oder ein Kleidungsstück nach Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG tragen zu dürfen (bitte begründen)?**
- 2.3 Welche Symbole und Kleidungsstücke sind am häufigsten Thema der Frage eines Verbots oder einer Gestattung nach dieser Norm?**
- 3.1 Wie häufig wurde ein Antrag auf Gestattung des Tragens eines Symbols oder eines Kleidungsstücks seither gestellt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln)?**
- 3.2 Wie häufig wurde das Tragen gestattet oder verwehrt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln und begründen)?**
- 3.3 Wie häufig wurde das Tragen im Nachhinein untersagt (bitte nach Jahr, Regierungsbezirk und Symbol bzw. Kleidungsstück aufschlüsseln und begründen)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2.2 bis 3.3 gemeinsam beantwortet.

Lehrkräfte benötigen keine Gestattung, um äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, tragen zu dürfen. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben des Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG und der Sensibilität aufgrund medialer Berichterstattung kommt es jedoch in der Praxis zu Nachfragen von (künftigen) Lehrkräften oder deren Schulen bei den vorgesetzten Stellen, wenn das Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole bzw. Kleidungsstücke im Raum steht. Gegenstand ist in der Regel das Tragen eines Kopftuchs. Statistische Erhebungen dazu liegen nicht vor. Fälle einer auf Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG gestützten Verwehru ng/Untersagung des Tragens religiöser oder weltanschaulicher Symbole bzw. Kleidungsstücke sind den personalverwaltenden Stellen (StMUK, Regierungen) nicht bekannt.

- 
- 4.1 Sind für die Feststellung, dass die Symbole oder Kleidungsstücke auch als Ausdruck einer problematischen Haltung verstanden werden können, objektive Anhaltspunkte notwendig oder genügt die subjektive Äußerung von Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften?**
  - 4.2 Welche objektiven Anhaltspunkte sind notwendig, um die Feststellung eines potenziell problematischen Ausdrucks zu treffen?**
  - 4.3 Welche äußeren Symbole oder Kleidungsstücke sind nach Ansicht der Staatsregierung ohne zusätzliche objektive Anhaltspunkte von sich aus bereits ein Anhaltspunkt für eine problematische Haltung?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Der Wortlaut der Regelung in Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG stellt darauf ab, wie die Symbole und Kleidungsstücke verstanden werden können, nicht wie diese im konkreten Fall tatsächlich verstanden werden. Daher kommt es nicht auf die rein subjektive Sichtweise der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, sondern auf eine objektivierte Bewertung an. Auszugehen ist von der Wirkung auf einen verständigen Betrachter, der seinerseits auf dem Boden der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und des Grundgesetzes (GG) steht (so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 15.01.2007 – Vf. 11-VII-05). Ob nach einer entsprechend objektivierten Bewertung von einer konkreten Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staats auszugehen ist (vgl. Antwort zu Frage 2.1), ist anhand der individuellen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Unabhängig davon sind im Hinblick auf die Kultur der offenen Kommunikation (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG) gesichtsverhüllende Kleidungsstücke grundsätzlich verboten, was sich bereits aus Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) ergibt.

- 5.1 Was ist unter „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten“ konkret zu verstehen?**
- 5.2 Sind die „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ bereits in den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung enthalten oder ergänzen sie diese?**
- 6.1 Wie sind die „christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte“ hinsichtlich der Fragen der Gleichstellung von Frauen und der Akzeptanz von Homosexualität zu interpretieren, auch unter Berücksichtigung der „abendländischen“ Geschichte und Tradition sowie der aktuell eher rückständigen inhaltlichen Festlegung vieler christlicher Kirchen diesbezüglich?**
- 6.2 Inwiefern unterscheiden sich die „christlich-abendländischen“ Werte von den jüdischen und den islamischen Werten?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 6.2 gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „christlich“ ist so zu verstehen, wie ihn auch die BV verwendet. Gemäß Art. 135 Satz 2 BV werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Hierunter sind nicht die Glaubensinhalte einzelner christlicher Bekenntnisse zu verstehen, sondern die Werte und Normen, die, vom Christentum maßgeblich geprägt, auch weitgehend zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises geworden sind. Ungeachtet seiner Herkunft aus dem religiösen Bereich bezeichnet der Begriff somit eine von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die nach der Verfassung unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beansprucht. Das Wort „abendländisch“ seinerseits nimmt Bezug auf die durch den Humanismus und die Aufklärung beeinflussten Grundwerte der westlichen Welt (so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 15.01.2007 – Vf. 11-VII-05). Christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte in diesem verfassungsmäßigen Sinn stehen insbesondere im Einklang mit den in der BV verankerten Gleichheitsrechten und Differenzierungsverboten (vgl. u. a. Art. 118 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BV) sowie mit den Grundrechten der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (vgl. Art. 107 BV), die eine Offenheit gegenüber dem Pluralismus religiös-weltanschaulicher Überzeugungen, u. a. aus dem jüdischen und islamischen Raum, einschließt.

- 6.3 Wird aufgrund der gesetzlichen Festlegung auf „christlich-abendländische“ Werte das Tragen von christlichen Symbolen und Kleidungsstücken gegenüber den Symbolen und Kleidungsstücken anderer Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften bevorzugt gestattet?**

Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG statuiert Verhaltensweisen gegenüber sämtlichen Lehrkräften, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Die Anknüpfung der Regelung an die Grundwerte und Bildungsziele der Verfassung kann sich bei der Anwendung dahingehend auswirken, dass bestimmte Symbole und Kleidungsstücke von Lehrkräften im Unterricht getragen werden dürfen, andere dagegen nicht. Dies ist jedoch Ausfluss der der BV zugrundeliegenden Wertordnung, insbesondere der dort

festgelegten Bildungsziele, die der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit in seine Überlegungen einbezogen hat (so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 15.01.2007 – Vf. 11-VII-05; zur praktischen Relevanz vgl. Antwort zu den Fragen 2.2 bis 3.3).

- 7.1 Sieht die Staatsregierung auch positive Wirkungen des Tragens religiöser oder weltanschaulicher Symbole und Kleidungsstücke auf die Schulfamilie (bitte begründen)?**
- 7.2 Kann aus Sicht der Staatsregierung beispielsweise das Erleben von äußerlich als muslimisch erkennbaren Lehrerinnen für muslimische Schülerinnen und Schüler die Überzeugung stärken, dass unser Staat religiös neutral ist und es kein Widerspruch ist, islamischen Glaubens und gleichzeitig Vertreter des Staats zu sein?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 7.2 gemeinsam beantwortet.

Das aus Art. 107 Abs. 1 i. V. m. Art. 118 Abs. 1 und Art. 142 Abs. 1 BV abzuleitende Gebot der staatlichen Neutralität gegenüber Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften ist nicht als Gebot zur Eliminierung des Religiösen aus dem öffentlichen Bereich zu verstehen; es bedeutet keine völlige Indifferenz in religiös-weltanschaulichen Fragen und keine laizistische Trennung von Staat und Kirche. Für den Schulbereich bestimmt die BV, dass die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind (Art. 135 Satz 2 BV). Unter dem Gesichtspunkt des aus Art. 131 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 1 BV abzuleitenden Toleranzgebots muss die Schule für andere als christliche Werte ebenfalls offen sein. Eine fundierte geistige Erziehung und die Förderung der persönlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler erfordern gerade die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen, religiösen und politischen Verhältnissen. Eine Lehrkraft muss daher im Unterricht ihre persönlichen Anschauungen, Vorstellungen und Überzeugungen nicht völlig zurückstellen, was ohnehin kaum möglich sein wird. Da sie jedoch den Schülerinnen und Schülern nicht als Privatperson gegenübertritt, kann der Gesetzgeber im Hinblick auf die besondere Prägekraft der persönlichen Erscheinung, mit der die Schülerinnen und Schüler im Unterricht ständig konfrontiert sind, eine an den Grundwerten der Verfassung orientierte Zurückhaltung verlangen, wie sie in Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG zum Ausdruck kommt (so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 15.01.2007 – Vf. 11-VII-05).

- 8. Sieht die Staatsregierung nach den Erfahrungen der letzten Jahre faktisch das Verbot oder die Erlaubnis des Tragens von Symbolen und Kleidungsstücken als Regelfall?**

Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG verbietet das Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen bzw. Kleidungsstücken durch Lehrkräfte im Unterricht nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 2.1). Soweit ersichtlich, stellt sich in der Praxis das zulässige Tragen als Regelfall dar (vgl. Antwort zu den Fragen 2.2 bis 3.3).



**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.